

## Taxordnung stationärer Bereich IMWIL Alters- und Spitexzentrum – gültig ab 01.04.2023

Diese Taxordnung gilt für die stationären Einrichtungen des IMWIL Alters- und Spitexzentrum, wie:

1. Haus C2-6: Alterswohnheim
2. Haus C1 und D: Pflegestationen
3. Haus B: Gerontopsychiatrie (GP)
4. Pflegewohnungen (PWG)
5. Akut- und Übergangspflege stationärer Bereich (AÜP)

### 1. Tagestaxen

Die Tagestaxen setzen sich wie folgt zusammen:

#### 1.1. Grundtaxen (Hotellerie)

Die Grundtaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Zimmertyp	Taxen in CHF
2-Bettzimmer Haus B, C1	141.00
1-Bettzimmer Haus B, C2-6	164.00
2-Bettzimmer Haus D	163.00
1-Bettzimmer Haus D	184.00
1-Bettzimmer PWG	144.00 / 164.00
Zuschlag Gerontopsychiatrie	20.00

#### 1.2. Betreuungstaxen

Zu den Grundtaxen und Pflorgetaxen werden je nach Betreuungsaufwand zusätzlich die untenstehenden Tarife in Rechnung gestellt. Die Einstufung wird zwei Mal im Jahr oder bei signifikanten Veränderungen überprüft. Betreuungszuschläge werden für Dienstleistungen aus allen Bereichen (Pflege, Hotellerie, Technischer Dienst, Administration), die nicht in den Pflorgetaxen (BESA) erfasst sind, verrechnet.

Betreuungs- taxen	Stufe 1 bis 15 Minuten pro Tag	Stufe 2 bis 30 Minuten pro Tag	Stufe 3 bis 60 Minuten pro Tag	Stufe 4 ab 60 Minuten pro Tag
CHF	47.00	63.00	77.00	87.00

Bei Kurzaufenthalten bis maximal 8 Wochen, für Akut- und Übergangspflege sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, wird eine pauschale Betreuungstaxe von CHF 63.00 pro Tag erhoben.

### 1.3. Pfl egetaxen

Zusätzlich zur Grundtaxe werden Pfl egetaxen verrechnet, die auf der Basis einer beim Eintritt erhobenen Einstufung nach dem System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) berechnet sind. Diese Einstufung wird mindestens zweimal jährlich (und bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger) überprüft.

Für die einzelnen Pflegekategorien gelten folgende Ansätze pro Pfl egetag:

Stufen	Normkosten	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Normdefizit (Anteil Gemeinde)
	CHF	CHF	CHF	CHF
1	17.50	9.60	7.90	0.00
2	50.80	19.20	23.00	8.60
3	84.10	28.80	23.00	32.30
4	117.40	38.40	23.00	56.00
5	150.65	48.00	23.00	79.65
6	183.95	57.60	23.00	103.35
7	217.25	67.20	23.00	127.05
8	250.55	76.80	23.00	150.75
9	283.85	86.40	23.00	174.45
10	317.15	96.00	23.00	198.15
11	350.45	105.60	23.00	221.85
12	383.75	115.20	23.00	245.55

#### Pfl egetaxen Akut- und Übergangspflege

Für Akut- und Übergangspflege wird gemäss kantonalen Tarifverordnung für die Pflegeleistungen je nach Krankenkasse eine pauschale Pfl egetaxe von CHF 168.00 oder CHF 178.00 pro Tag verrechnet. Die Aufenthaltsdauer für die Akut- und Übergangspflege beträgt gemäss KLV max. 14 Tage.

Pflege Pauschale	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Wohngemeinde
168.00	75.60	0.00	92.40
178.00	80.10	0.00	97.90

### 1.4. Pflegematerial

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zum aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen vergütet.

Bis zu diesem definierten Maximalbetrag können die MiGeL Produkte den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. Sofern der maximale Betrag resp. die maximale Menge nicht ausreicht, werden diese Mehrkosten den Bewohnerinnen und Bewohner verrechnet. Der Betrieb wird Sie vorgängig darüber informieren.

Bei Pflegematerial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, tragen die Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten.

## 2. Sonderleistungen

### 2.1. Kosten bei Eintritt bis Austritt

Art der Leistung	Tarife CHF	
Eintrittspauschale		310.00
Zimmerwechsel innerhalb des <b>IMWIL</b> Alters- und Spitexzentrum		150.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung		250.00
Laufende Kennzeichnung der persönlichen Wäschestücke sind aus organisatorischen Gründen obligatorisch und in der Eintrittspauschale inbegriffen.		
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	87.00
Zusatzaufwand für unbeschriftete Wäsche bei Kurzaufenthalt	pro Stunde	87.00
Begleitdienste z.B. zum Arzt durch Mitarbeitende des <b>IMWIL</b> Alters- und Spitexzentrum, exkl. Fahrkosten (Mindestverrechnung 30 Min., siehe Tarife für begleitete Fahrten)	pro Stunde/ pro Person	87.00
TV Miete: Auf Wunsch können wir Ihnen einen TV zur Verfügung stellen	pro Tag	2.50
GPS-Ortungsgerät: Dieses kann auf Wunsch mit einer vom Bewohnenden unterschriebenen Vereinbarung zur Gewährleistung der Sicherheit beantragt werden.	pro Monat	35.00
Wiederbeschaffungskosten bei Schlüsselverlust inkl. administrative Aufwendungen	pro Stück	55.00
Todesfallkosten (im Heim verstorben) zusätzlich zur Austrittspauschale		450.00
Ausserordentliche Leistungen (Mindestverrechnung 15 Min.)	pro Stunde	87.00
Administrative Zusatzleistungen (Mindestverrechnung 30 Min.)	pro Stunde	87.00

## **2.2. Weitere Leistungen**

Zusätzliche Leistungen wie z.B. Getränke, Coiffeur, Toilettenartikel, Kosmetikartikel, Transporte etc. werden separat in Rechnung gestellt.

Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz (Festnetz- und Mobilnummern) sind im Pensionspreis inbegriffen. Anrufe auf Mehrwertdienste, Spezialnummern und ins Ausland werden in Rechnung gestellt.

Sonderleistungen können generell nur unter der Voraussetzung bezogen werden, dass alle Kosten für Hotellerie, Pflege und Betreuung ohne 2. Mahnung beglichen sind. Ausnahmen können bei Barzahlung gewährt werden.

## **3. Besondere Bestimmungen**

### **3.1. Sicherheitsleistung**

Bei Eintritt wird eine unverzinsliche Sicherheitsleistung von CHF 6'500.00 pro Bewohner/in bei einem Langzeitaufenthalt erhoben. Diese Vorleistung wird bei Vertragsende nach vollständigem Zahlungseingang zurückvergütet.

## **4. Reduktion bei Abwesenheiten**

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien usw.) werden die Grundtaxen und der Zuschlag Gerontopsychiatrie ab dem ersten Tag nach Austritt/Abwesenheit um 15 % pro Tag reduziert.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden für den Aus- sowie Eintrittstag vollumfänglich in Rechnung gestellt. Für die restlichen Abwesenheitstage werden keine Pflege- und Betreuungstaxen erhoben.

## **5. Vertragsende / Kündigungsfristen**

Die Kündigungsfrist ist im geltenden Wohn- und Betreuungsvertrag festgehalten.

Bei Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Todestag. Auf diesen Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Während dieser Zeit ist die Reservationstaxe geschuldet. Die persönlichen Effekten müssen auf die Beendigung des Pensionsvertrages hin von den Angehörigen abgeholt werden. Wird diese Vereinbarung nicht erfüllt, werden die Räumungs- und Lagerungskosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Bei einem Wechsel in eine andere Wohnform sind die Grundtaxen und alle Zuschläge (ausser Betreuungs- und Pflegezuschläge) geschuldet, bis das Zimmer vollständig geräumt ist.

## **6. Reservationen**

### **6.1. Reservationstaxen**

Zimmerreservierungen können üblicherweise für 14 Tage vorgenommen werden. Dafür werden die in dieser Taxordnung aufgeführten Grundtaxen, abzüglich eines Anteils von 15 % pro Tag, erhoben (analog Reduktion bei Abwesenheiten).

### **6.2. Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt**

Bei Nichteintritt müssen reservierte Zimmer spätestens 48 Stunden vorher annulliert werden, ansonsten wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 350.00 in Rechnung gestellt. Notfälle sind selbstverständlich ausgeschlossen.

## **7. Gebühren**

Werden ausstehende Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, fallen Gebühren gemäss Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

## **8. Sozialleistungen**

### **8.1. Ergänzungsleistungen / Zusatzleistungen**

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wenn die Pensionstaxe nicht aus dem Einkommen finanziert werden kann, können Zusatzleistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall ein Wechsel in ein Mehrbettzimmer verlangt werden kann.

Die Zusatz- und Ergänzungsleistungen müssen bei der Sozialabteilung der Stadtverwaltung Dübendorf beantragt werden, beziehungsweise bei der Gemeinde, wo die Schriften deponiert sind. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Bearbeitung bis zum Erhalt von Zusatz- oder Ergänzungsleistungen mehrere Wochen beansprucht.

### **8.2. Hilflosenentschädigung**

Bei länger andauernder Hilflosigkeit (deren Mass durch die entsprechende BESA-Stufe festgelegt wird) ist es angezeigt, bei der zuständigen AHV/IV-Stelle einen Antrag zur Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung zu stellen. Informationen oder Unterstützung erhalten die Leistungsbezüger in der Administration.

## **9. Instanzenweg bei Beschwerden**

Erste Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Bereiche: Direktor).

Zweite Anlaufstelle für Beschwerden ist der Stadtrat der Stadt Dübendorf.

Dritte Anlaufstelle für Beschwerden ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

## **10. Extraleistungen / Sonderleistungen**

Bei nicht Nachkommen der Zahlungspflicht, werden zusätzliche Leistungen wie z. B. Getränke, Coiffeur, Toilettenartikel nicht mehr über die Monatsrechnung weiter verrechnet. Diese Leistungen müssen dann direkt beglichen werden. Sonderleistungen können generell nur unter der Voraussetzung bezogen werden, dass alle Kosten für Hotellerie, Pflege und Betreuung – ohne 2. Mahnung inkl. Betreibungsverfahren – beglichen sind. Ausnahmen können bei Barzahlung gewährt werden.

### **10.1. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten eine Rechnungskopie für KLV-Leistungen, diese Leistungen werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Für alle übrigen Leistungen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner eine detaillierte Abrechnung.

**11. Inkrafttreten**

Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.04.2023 in Kraft.